

GESCHÄFTSORDNUNG DES PFARRGEMEINDERATES DER DIÖZESE INNSBRUCK



- (1) Der Pfarrgemeinderat wird mindestens viermal im Arbeitsjahr vom Vorsitzenden (Pfarrer) und von der Obfrau/vom Obmann unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Außerdem ist eine Pfarrgemeinderats-Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

- (2) Die Tagesordnung erstellt der Vorsitzende (Pfarrer) mit der Obfrau/dem Obmann, gegebenenfalls mit dem Vorstand. Sie wird spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich (z.B. durch Anschlag) verlautbart und den Mitgliedern schriftlich zugestellt.

Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung sind vor Sitzungsbeginn bei der Obfrau/beim Obmann einzubringen.

- (3) Wenn der Vorsitzende (Pfarrer) an der Sitzung nicht teilnehmen kann, kann er die Obfrau/den Obmann, die/den Pfarrkurator*in oder die/den Pfarrkoordinator*in beauftragen, ihn zu vertreten (ausgenommen Vetorecht).

- (4) Die Sitzungsleitung wird von der Obfrau/dem Obmann wahrgenommen. Bei Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter*in.

- (5) Über den Ablauf der Sitzung hat der/die Schriftführer*in ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und dieses fortlaufend zu nummerieren. Insbesondere sind die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder sowie der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis aufzuzeichnen. Bei jeder Sitzung ist per Beschluss die Richtigkeit des Protokolls der vorangegangenen Sitzung bzw. dessen Richtigstellung und Ergänzung festzustellen.

- (6) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

Wahlen erfordern im 1. und 2. Wahlgang die Zweidrittelmehrheit, ab dem 3. Wahlgang die einfache Mehrheit.

- (7) Die Abstimmungen im Pfarrgemeinderat erfolgen mittels Handzeichen.

Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Wahlen werden immer geheim durchgeführt.

(8) Wenn der Vorsitzende (Pfarrer) an einer Pfarrgemeinderats-Sitzung nicht teilnehmen kann, werden ihm die Beschlüsse vorgelegt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch, treten sie in Kraft. Durch den begründeten Einspruch (Veto) des Vorsitzenden (des Pfarrers) nach der Beschlussfassung wird ein Beschluss ausgesetzt. Die betreffende Sache wird zur weiteren Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Erhebt der Vorsitzende (Pfarrer) bei der zweiten Behandlung wieder Einspruch, tritt der Beschluss nicht in Kraft. Der PGR kann dagegen unter Angabe der Gründe Berufung einlegen.

Diese Berufung ist zunächst an den Dekan zu richten. In weiterer Folge steht die im PGR-Statut unter Punkt IX angegebene Vorgangsweise offen.

(9) Die Mitglieder des PGR sind hinsichtlich der Punkte, die als vertraulich erklärt wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Antrag auf Vertraulichkeit kann von jedem Mitglied am Beginn der Sitzung eingebracht werden und ist mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Die Behandlung von personellen Angelegenheiten ist immer vertraulich.

(10) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, ausgenommen die Behandlung der Tagesordnungspunkte, die als vertraulich erklärt wurden. Die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden veröffentlicht (Anschlag).

In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom **01.09.2021** in Kraft gesetzt.

(2) Im selben Zeitpunkt treten außer Kraft: die im Diözesanblatt Innsbruck, Jg. 71, September 1996, Pkt. 52, Nr 7, kundgemachte Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates.

Dr. Gudrun Walter
Ordinariatskanzler

Hermann Glettler
Bischof von Innsbruck

Innsbruck, am 29.01.2021
Reg. Zl. II/2j-2021-025